

Naturrecht

in der Rechtsphilosophie in einem weiteren Sinne diejenigen Grundsätze einer allgemeinen Ordnung, die unabhängig von menschlicher Zustimmung und von vom Menschen gesetztem (positivem) Recht stets gelten; in einem engeren Sinne diejenigen Gerechtigkeitsprinzipien, die in der Natur der Sache oder der Natur des Menschen angelegt sind; dieser Ansatz weist auf das Problem hin, ob die natürliche Welt in sich selbst einen Maßstab für das Richtige, ein Richtmaß für das Gesollte enthält und somit die Frage beantwortet werden kann, was naturgegebene Gerechtigkeit sei.

Die Wurzeln der Naturrechtslehre reichen in die ionisch-griechische Naturphilosophie (6./5. Jh. v. Chr.) zurück. Sie verstand die Natur als das wahre, angeborene Wesen im Unterschied zu den bloßen Konventionen. Aristoteles verstand unter Naturrecht das, was unabhängig von konventionellen Gesetzen überall dieselbe Geltungskraft habe.

Der systematisierte Begriff des modernen Naturrechts wurde v. a. von dem spanischen Philosophen und Theologen Francisco Suárez (1548-1617), dem niederländischen Gelehrten Hugo Grotius (1583-1645), sowie dem Juristen und Historiker Samuel von Pufendorf (1632-1694), dem Rechtsgelehrten Johannes Althusius (1557-1638) geschaffen und als einer der Hauptimpulse der Aufklärung begriffen. Wie schon bei Aristoteles und Thomas von Aquino, dem bedeutendsten Theologen des Mittelalters, ist der Geselligkeitstrieb des Menschen die Ursache für den Gesellschaftsvertrag. Da Unrecht ist, was eine Gemeinschaft vernünftiger Menschen verletzt, wird mit der Vernunft als Erkenntnisquelle das Naturrecht zu einem "Vernunftrecht", das auch dann gilt, wenn Gott nicht existieren sollte (Grotius).

Das Vernunftrecht der Aufklärung beeinflusste die amerikanische und die Französische Revolution und somit die Entstehung des modernen, auf die Beachtung von Menschenrechten verpflichteten Staates und prägt Inhalt und Systematik vieler Kodifikationen der Zeit (Preußisches Allgemeines Landrecht, 1794; Code civil, 1804; österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 1811). Zugleich werden aber die theoretischen Grundlagen des Naturrechts in der kritischen Philosophie Immanuel Kants (1724-1804) durch die Trennung von Recht und Sittlichkeit und durch die Ablehnung einer auf die Erfahrung gegründeten Moral (heute "naturalistischer Fehlschluss von Tatsachenbehauptungen auf Sollenssätze") zerstört.

Als Reaktion auf die Gewaltherrschaft der Nationalsozialisten erlebte der Gedanke des Naturrechts nach 1945 eine kurze Renaissance, wird aber heute außerhalb der katholischen Kirche (neothomistische Soziallehre) allgemein abgelehnt, nachdem das praktische Bedürfnis durch die Gewährleistung individueller Grundrechte in den modernen Staatsverfassungen entfallen ist. Dennoch lebt das Kernproblem der Naturrechtsfrage, die Letztbegründung der Verbindlichkeit des Rechts, auch im modernen Rechtsdenken und der Sozialphilosophie fort.

Quelle: Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 1. Aufl. Mannheim: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus 2007.